

In der Vorstandssitzung am 12.03.02 wurde die Satzung der  
Adolf-Deppe-Stiftung  
zum zweiten Mal geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

---

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Adolf-Deppe-Stiftung“.

Sie ist eine allgemeine selbstständige Stiftung und hat ihren Sitz in Detmold-Berlebeck.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird zum Andenken an den Begründer der Adlerwarte Berlebeck, Adolf Deppe, errichtet.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist der Natur- und Artenschutz.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Gewährung von Zuschüssen an als gemeinnützig anerkannte Organisationen oder Institutionen, die sich den Natur- und Artenschutz zur Aufgabe gestellt haben. Die Aktivitäten dieser Organisationen oder Institutionen sollen bevorzugt in Lippe und den angrenzenden Regionen sein.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand ursprünglich aus Wertpapieren in Höhe von DM 200.000,--, die in einem Verzeichnis der Satzungsfassung vom 06.12.1979 bzw. 20.11.1989 beigefügt waren. Durch Auslaufen dieser Papiere und durch Vermögenszuwachs ist der Wertpapierbestand jetzt auf nom. Euro 510.000,-- angewachsen. Weiterhin müssen bei Auslauf oder Umtausch nach Möglichkeit Wertpapiere ursprünglicher Art wiedergekauft werden. Der Erwerb von Aktien bzw. von nicht auf Euro lautenden Wertpapieren ist ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2002 ist das Stiftungsvermögen im Bestand und in der Berichterstattung in Euro zu führen.

- (2) Das Stiftungsvermögen darf nicht nachhaltig durch Ausschüttungen, die die Nettoerträge übersteigen, geschmälert werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, wenn der Dritte dies ausdrücklich bestimmt hat.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6

##### Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

#### § 7

##### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Stifterin als Vorsitzenden sowie aus 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger durch die verbleibenden Mitglieder hinzugewählt. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand wählt dieser aus seiner Mitte jeweils den Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Erträge des Stiftungsvermögens auf einem besonderen Konto anzusammeln und am Jahresende über die satzungsgemäße Verwendung zu entscheiden.

Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## § 9

### Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 10

### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des Vogel- und Naturschutzes zu liegen. Über Satzungsänderungen, welche nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Deutschen Bund für Vogelschutz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein im Zeitpunkt des Anfalles nicht mehr bestehen, so soll die Zoologische Gesellschaft von 1858 e.V. in Frankfurt/Main anfallberechtigt sein. Ist auch dieser Verein ausgefallen, so tritt an seine Stelle der Internationale Rat für Vogelschutz, Deutsche Sektion. Im übrigen gilt die Auflage des Abs. 1. Sollten die vorgenannten Institutionen im Zeitpunkt der Aufhebung oder

Auflösung der Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so bestimmt die Stifterin den Anfallberechtigten. Nach dem Ausscheiden der Stifterin steht diese Befugnis dem Vorstand der Stiftung zu.

### § 13

#### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### § 14

#### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### § 15

#### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Detmold, den 12.03.2002

Gez. Wimmers

gez. Prof. Dr. Springhorn

gez. Dr. Wittmann